

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-11304 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/149-Pr.2/90

Wien, 28. Mai 1990

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5274 IAB

1990 -05- 3 1

Parlament
1017 W i e n

zu 5380/J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 6. April 1990, Nr. 5380/J, betreffend die Sonderausgabenabzugsfähigkeit von Lebensversicherungen mit Zwischenauszahlung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Ziel der Neuordnung der Sonderausgaben auf dem Gebiet der Lebensversicherung war es, nur die echte Risikovorsorge zu begünstigen. Dies kommt insbesondere darin zum Ausdruck, daß Prämien zu reinen oder überwiegenden Erlebensversicherungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988 nicht mehr absetzbar sind. Unter diesem Aspekt zielt die Einschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit von Versicherungsprämien nach erfolgter Rückvergütung bewußt auch auf Lebensversicherungen mit Zwischenauszahlungen ab. Auf der Basis der vor dem Einkommensteuergesetz 1988 gegebenen Rechtslage, die keine Prämienaufrechnung mit Rückvergütungen vorsah, hatten sich eine Reihe steuerpolitisch unerwünschter Gestaltungen entwickelt, die nicht den Charakter einer Risikovorsorge, sondern vorrangig eines Sparmodells hatten. So gab es Versicherungsmodelle mit Zwischenauszahlung, bei denen vereinbart wurde, daß die Zwischenauszahlungen nicht ausbezahlt, sondern durch bloße Abbuchung hievon für die weiteren Prämienleistungen verwendet werden. Dies hatte einen zweifachen Effekt: Erstens konnten die weiteren Prämienleistungen ohne tatsächliche Zahlung als Sonderausgaben abgesetzt werden; zweitens konnte mit einer entsprechenden Staffelung der Teilleistungen wirtschaftlich eine Aneinanderreihung mehrerer Lebensversicherungen ohne Einhaltung der Mindestbindungs-

- 2 -

frist erreicht werden, was einer echten Risikovorsorge zuwiderläuft. Im Hinblick auf die eingangs erwähnte Zielsetzung der Neuordnung der Sonderausgaben ist daher eine Änderung der Absetzbarkeit von Lebensversicherungen nicht zu erwägen.

Zu 2.:

Es erscheint nicht vertretbar, Aussagen über Begleitmaßnahmen zu einer "umfassenden Pensionsreform" zu treffen, ehe Details einer solchen Reform abgesteckt sind. Abgesehen davon ist die in der Anfrage zum Ausdruck gebrachte Auffassung, Vorsorgesparen in Form von Versicherungen sei seit der Steuerreform nicht mehr begünstigt, unzutreffend. Auch nach dem Einkommensteuergesetz 1988 sind Prämien für Rentenversicherungen auf Lebenszeit - dieser Versicherungstyp stellt das wohl zielführendste Vorsorgeinstrument für die Pensionszeit dar - als Sonderausgaben abzugsfähig. Überdies sind aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes 1989 durch eine Änderung des § 18 Abs. 1 Z 2 Einkommensteuergesetz 1988 nunmehr Prämien zu Rentenversicherungen auf Lebenszeit als Sonderausgaben auch dann absetzbar, wenn die sonst für Lebensversicherungen geltende Mindestlaufzeit im Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung noch nicht abgelaufen ist. Darin ist eine weitere Verbesserung der steuerlichen Förderung der Altersvorsorge zu erblicken. Ein vergleichbares Vorsorgeinstrument der Banken dürfte es, da diesen Versicherungsgeschäfte verboten sind, eigentlich nicht geben. Sollte aber mit der Frage nach einer Förderung vergleichbarer Bankprodukte gemeint sein, daß jedes Ansparen von Kapital - sei es bei Versicherungen oder bei Banken - als Sonderausgaben begünstigt sein soll, so wäre auf folgende Umstände hinzuweisen: Zum einen würde eine so weit gehende Begünstigung eine Ausweitung des Sonderausgabenatbestandes über jenen des Einkommensteuergesetzes 1972 bedeuten; dem kann schon im Hinblick auf die erfolgreiche Konzeption der Steuerreform - spürbare Absenkung des Steuertarifs bei gleichzeitiger Abschaffung von Ausnahmebestimmungen - nicht zugestimmt werden. Zum anderen würde eine derartige Maßnahme einen hohen Grad von "unproduktiven" Mitnahmeeffekten in sich tragen, weil die Schaffung einer Altersvorsorge vom "schlichten" Ansparen auf Konsumgüter und Ähnlichem kaum getrennt werden könnte.

